

E n t w u r f

## G r u n d s ä t z e

über die Koordinierung der Handlungen der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages bei der Verwirklichung der militärischen Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern

- I. Geleitet von den Prinzipien des proletarischen Internationalismus anerkennen die Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages die Notwendigkeit der Koordination der Handlungen bei der Verwirklichung der militärischen Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern unter Berücksichtigung der militärpolitischen Lage in diesen Ländern bzw. Regionen sowie Interessen sowohl der einzelnen sozialistischen Staaten als auch der gesamten sozialistischen Staatengemeinschaft.

Die vorliegenden Grundsätze sind dazu bestimmt, die Koordination der Handlungen der Verteidigungsministerien und der Organe der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages, die die militärische Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern verwirklichen, verstärkend zu unterstützen.

- II. Die Verteidigungsministerien und Organe der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages, die die militärische Zusammenarbeit verwirklichen, im weiteren als Zuständige Organe bezeichnet, lassen sich bei der Verwirklichung der militärischen Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern, im weiteren als Dritte Länder bezeichnet, von folgenden Prinzipien leiten:

1. Die Koordination der Handlungen ~~der Zuständigen Organe~~ zu Fragen der militärischen Zusammenarbeit mit den Dritten Ländern verwirklicht das Ministerium für Verteidigung der UdSSR (Generalstab der Streitkräfte der UdSSR), das ausgehend vom Charakter und vom Umfang der bisher durch die Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages den Dritten Ländern gewährten militärischen Hilfe und unter Berücksichtigung der sich entwickelnden militärpolitischen Lage ~~den Zuständigen Organen~~ entsprechende Empfehlungen gibt.

*Votwendigkeit der Ministerien für Nationale Verteidigung (den General- [Haupt-]stäben)*

2. Zur Gewährleistung der Koordination der Handlungen der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages bei der Verwirklichung der militärischen Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern informieren ~~die Zuständigen Organe~~ *die Ministerien für Nationale Verteidigung (General- [Haupt-]stäben)* das Ministerium für Verteidigung der UdSSR (den Generalstab der Streitkräfte der UdSSR) über den Umfang der militärischen Hilfe, die den Dritten Ländern bisher erwiesen wurde, und geben im weiteren Informationen zu dieser Frage im Verlauf der Prüfung der Bitten der Dritten Länder um Lieferung von Bewaffnung und Militärtechnik, Vergabe von Lizenzen für die Produktion von Bewaffnung und Militärtechnik, Gewährung der technischen Unterstützung bei der Nutzung und Instandsetzung der zu liefernden Bewaffnung und Militärtechnik, Bau von militärischen Objekten sowie Kommandierung von Militärspezialisten und Ausbildung nationaler Militärkader.

3. Die Fragen zur Gewährung militärischer Hilfe an Dritte Länder werden in erster Linie unter Berücksichtigung der Befriedigung der Bedürfnisse der Armeen der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages entschieden.

4. Es werden die erforderlichen Maßnahmen zur Geheimhaltung der Kampfmöglichkeiten und der taktisch-technischen Daten der Bewaffnung und Militärtechnik, die durch die Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages an Dritte Länder geliefert werden, durch diese Länder vorgesehen.

Geheime Verschlusssache!GVS-Nr.: A 462 816 ...<sup>1</sup> Ausf. Bl. 3

5. Die Komplettierung von Bewaffnung und Militärtechnik, die in Dritte Länder geliefert bzw. ihnen zur Lizenzproduktion übergeben werden, wird durch das Entwicklerland dieser Muster von Bewaffnung und Militärtechnik festgelegt.
6. Es erfolgen gegenseitige Konsultationen zu Fragen der Verrechnungs- und Preisbedingungen für die gelieferte Bewaffnung und Militärtechnik, für die Vergabe von Lizenzen zur Produktion von Bewaffnung und Militärtechnik, Gewährung der technischen Unterstützung bei der Nutzung und Instandsetzung der zu liefernden Bewaffnung und Militärtechnik und beim Bau militärischer Objekte sowie für die Kommandierung von Spezialisten in Dritte Länder und die Ausbildung nationaler Militärkader für die Armeen dieser Länder.

III. In Übereinstimmung mit den genannten Prinzipien gehen die zuständigen Organe bei der Verwirklichung der militärischen Zusammenarbeit mit den Dritten Ländern von folgenden Grundsätzen aus:

a) Lieferung von Bewaffnung und Militärtechnik

1. Bewaffnung und Militärtechnik können in Dritte Länder geliefert werden:
  - Eigenentwicklungen unter Ausnutzung komplettierender Erzeugnisse, die durch die Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages in Kooperation geliefert werden, mit Zustimmung der Lieferländer dieser komplettierenden Erzeugnisse;
  - Lizenzproduktion nach in anderen Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages erworbenen Lizenzen mit Zustimmung der die Lizenzen vergebenden Staaten. Fragen des Zahlungsausgleiches und seines Umfanges an das Entwicklerland der Muster von Bewaffnung und Militärtechnik durch

den Staat, der an die Dritten Länder liefert, werden zwischen den Zuständigen Organen dieser Staaten abgestimmt;

- in einem anderen Teilnehmerstaat des Warschauer Vertrages erworbene Bewaffnung und Militärtechnik - mit Zustimmung des Lieferlandes.

Die Entwicklerstaaten von Mustern der Bewaffnung und Militärtechnik teilen mit der Zustimmung zur Lieferung von Bewaffnung und Militärtechnik an Dritte Länder gleichzeitig die Komplettierung der zu liefernden Bewaffnung und Militärtechnik mit.

2. Die an die Dritten Länder gelieferte Bewaffnung und Militärtechnik wird mit komplettierenden Erzeugnissen, Materialien und Ersatzteilen aus der eigenen Produktion und in Einzelfällen auf Vereinbarung der Seiten sichergestellt.
3. Die Lieferungen der Bewaffnung und Militärtechnik an Dritte Länder erfolgen auf der Grundlage zweiseitiger zwischenstaatlicher Vereinbarungen ohne Einbeziehung von Firmen kapitalistischer Staaten als Vermittler.

b) Vergabe von Lizenzen zur Produktion von Bewaffnung und Militärtechnik

4. Die Lizenzen zur Produktion von Bewaffnung und Militärtechnik, die in anderen Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages erworben werden, können mit Zustimmung der Staaten, die diese Bewaffnung und Militärtechnik entwickelt haben, an Dritte Länder vergeben werden. Fragen des Zahlungsausgleiches und seines Umfanges für die Vergabe von Lizenzen an den Staat, der die Muster von Bewaffnung und Militärtechnik entwickelt hat, durch den Staat, der die Lizenzen an Dritte Länder vergibt, werden zwischen den Zuständigen Organen dieser Staaten geregelt.

Geheime Verschlusssache!

GVS-Nr.: A 462 816 ... Aufg. Bl. 5

5. Die technische Unterstützung der Dritten Länder bei der Organisation der Produktion von Bewaffnung und Militärtechnik auf der Grundlage der vergebenen Lizenzen erfolgt durch die Zuständigen Organe des Staates, der die Lizenzen vergeben hat. Dabei wird die Teilnahme an der Gewährung der technischen Unterstützung der Zuständigen Organe anderer Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages, darunter des Staates, der die Muster von Bewaffnung und Militärtechnik entwickelt hat, nicht ausgeschlossen. Der Grad dieser Teilnahme (Lieferung von komplettierenden Erzeugnissen, Ausstattungen, Kommandierung von Spezialisten usw.) wird zwischen den Zuständigen Organen auf zweiseitiger Grundlage geregelt.
- c) Gewährung technischer Unterstützung bei der Nutzung und Instandsetzung der gelieferten Bewaffnung und Militärtechnik
6. Die Zuständigen Organe der Lieferländer gewähren den Dritten Ländern technische Unterstützung bei der Nutzung, Garantiewartung und -instandsetzung der an diese Länder gelieferten Bewaffnung und Militärtechnik durch Kommandierung von Spezialisten, Ausbildung nationaler Kader der Dritten Länder, Herstellung und Lieferung erforderlicher Ersatzteile, Materialien und technischer Dokumentationen und führen nötigenfalls die Instandsetzung in Betrieben der Staaten durch, die Bewaffnung und Militärtechnik an Dritte Länder liefern.
7. Bei der Realisierung der Lieferung von Bewaffnung und Militärtechnik, die unter Verwendung komplettierender Erzeugnisse eines anderen Teilnehmerstaates des Warschauer Vertrages hergestellt wurden, tragen die Herstellerländer dieser komplettierenden Erzeugnisse in der Regel keine Verantwortung gegenüber dem Dritten Land hinsichtlich der Verpflichtungen des Lieferlandes der Bewaffnung und Militärtechnik.

In bestimmten Fällen stimmen die Zuständigen Organe des Lieferlandes der Bewaffnung und Militärtechnik mit den Zuständigen Organen des Herstellerlandes der komplettierenden Erzeugnisse die Fragen der technischen Unterstützung für Dritte Länder bei der Sicherstellung der Nutzung und Instandsetzung einzelner Baugruppen und komplettierender Erzeugnisse ab.

d) Gewährung technischer Unterstützung beim Bau militärischer Objekte

8. Jeder Teilnehmerstaat des Warschauer Vertrages, der Bewaffnung und Militärtechnik, deren Entwickler und Hersteller er ist, an Dritte Länder liefert, entscheidet selbständig über die Gewährung der technischen Unterstützung an Dritte Länder bei der Errichtung entsprechender Objekte. Die für die Errichtung dieser Objekte notwendige Ausstattung, Dokumentation, Ersatzteile und Materialien werden durch den Lieferstaat der Bewaffnung und Militärtechnik an die Dritten Länder geliefert. Der gleiche Staat kommandiert seine Spezialisten in Dritte Länder und sichert die Ausbildung der nationalen Kader dieser Länder für die zu errichtenden Objekte.
9. Wird durch mehrere Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages typengleiche Bewaffnung und Militärtechnik an ein Drittes Land geliefert, können auf der Grundlage gegenseitiger Vereinbarungen gemeinsame Objekte errichtet werden. Der Generalprojektant für die genannten Objekte wird in diesem Fall auf Vereinbarung der Lieferstaaten von Bewaffnung und Militärtechnik bestimmt. Dementsprechend führt jeder Staat auf der Grundlage von Zulieferbedingungen Projektierungsarbeiten durch und liefert Ausrüstungen, Materialien, Ersatzteile und Dokumentationen, die für die Errichtung und Nutzung des Objektes hinsichtlich der Bewaffnung und Militärtechnik erforderlich sind, deren Lieferer er ist.

10. Auf Bitten der Dritten Länder kann jeder Teilnehmerstaat des Warschauer Vertrages die Zustimmung zur Ausführung von Bauarbeiten zu den Objekten geben, die in diesen Ländern mit technischer Unterstützung eines anderen Teilnehmerstaates des Warschauer Vertrages errichtet werden, wenn letzterer die Ausführung dieser Arbeiten nicht selbst übernimmt. Dabei muß der Staat, der der Ausführung von Bauarbeiten zugestimmt hat, alle Normen und technischen Lösungen beachten, die in der Projektierungsdokumentation enthalten sind, die von dem Land, das dem Dritten Land bei der Errichtung des Objektes technische Unterstützung gewährt, erarbeitet wurde. Während der Ausführung der Bauarbeiten werden die zuständigen Organe dieser Staaten gegenseitige Konsultationen führen.
11. Errichtet ein Teilnehmerstaat des Warschauer Vertrages als Generalauftragnehmer Objekte in Dritten Ländern, kann er bei Zustimmung des auftraggebenden Staates zur Ausführung von Bau- und Montagearbeiten entsprechende Organisationen eines anderen Teilnehmerstaates des Warschauer Vertrages als Teilauftragnehmer heranziehen.
12. Die technische Unterstützung für Dritte Länder bei der Errichtung von Objekten zur Sicherstellung der Basierung, des Gefechtseinsatzes, der Nutzung und Instandsetzung von Bewaffnung und Militärtechnik, die auf der Grundlage von Lizenzen hergestellt wurden, erfolgt durch die zuständigen Organe des Lieferlandes dieser Bewaffnung und Militärtechnik, das auch die Lieferung der erforderlichen Ausrüstung, der Materialien, Ersatzteile und der Dokumentation sichert sowie seine Spezialisten zur Ausführung von Arbeiten bei der Errichtung von Objekten und zur Ausbildung nationaler Kader der jeweiligen Dritten Länder kommandiert.

e) Kommandierung von Spezialisten in Dritte Länder und Ausbildung nationaler Militärkader für die Armeen dieser Länder

13. Die Zuständigen Organe der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages, die Verpflichtungen zur Lieferung von Bewaffnung und Militärtechnik an Dritte Länder sowie zur Gewährung technischer Unterstützung für diese Länder bei der Errichtung von militärischen Objekten übernommen haben, werden in diese Länder ihre Spezialisten zur Ausbildung von nationalen Kadern der Dritten Länder in der Nutzung, im Gefechtseinsatz und in der Instandsetzung der gelieferten Bewaffnung und Militärtechnik sowie zur Gewährung technischer Unterstützung bei der Errichtung von militärischen Objekten kommandieren und nötigenfalls Spezialisten aus den Dritten Ländern an militärischen Lehreinrichtungen, in Ausbildungszentren und Betrieben der genannten Staaten zur Ausbildung aufnehmen. Dabei erfolgt die Ausbildung der Spezialisten aus den Dritten Ländern an den Mustern von Bewaffnung und Militärtechnik mit der Komplettierung, wie sie in die Dritten Länder geliefert wird.
14. Die Zuständigen Organe der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages kommandieren Spezialisten in Dritte Länder zur Hilfeleistung bei der Beherrschung der Bewaffnung und Militärtechnik, die an sie geliefert wird, sowie zur Arbeit an militärischen Lehreinrichtungen, in Ausbildungszentren und anderen militärischen Objekten, die mit technischer Unterstützung eben dieser Staaten errichtet bzw. ausgerüstet werden.

Die Kommandierung von Bedienungen, Besatzungen und Einheiten aus Armeen der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages erfolgt in die Dritten Länder nur für die Ausbildung nationaler Militärkader der Dritten Länder.

Wird eine Entsendung von Spezialisten in Dritte Länder aus mehreren Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages erforderlich, erfolgt die Kommandierung der genannten Spezialisten nach Konsultation mit dem Ministerium für Verteidigung der UdSSR (Generalstab der Streitkräfte der UdSSR) in Übereinstimmung mit den Punkten 1 und 2 der vorliegenden "Grundsätze".

15. Die Dokumentationen, Literatur und Lehrmittel, die bei der Nutzung und Instandsetzung von Bewaffnung und Militärtechnik durch die in Dritte Länder kommandierten Spezialisten der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages sowie bei der Ausbildung von Armeeinghörigen dieser Länder an militärischen Lehrinrichtungen der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages verwendet werden, müssen der Komplettierung der Bewaffnung und Militärtechnik entsprechen, wie sie in die Dritten Länder geliefert wird.

~~Die zuständigen Organe erachten es als zweckmäßig, einen systematischen Informations- und Konsultationsaustausch zu Fragen von gegenseitigem Interesse zur Sicherstellung abgestimmter Handlungen bei der Verwirklichung der militärischen Zusammenarbeit mit den Dritten Ländern, darunter auch zu Fragen der Lieferbedingungen von Bewaffnung und Militärtechnik und Gewährung technischer Unterstützung durchzuführen.~~

Gleichzeitig <sup>weisen</sup> weisen die zuständigen Organe ihre Vertreter in den Dritten Ländern an, gegenseitige Kontakte bei der Arbeit zwischen den Gruppen von Militärspezialisten zu pflegen und eine Einheitlichkeit <sup>der</sup> ihrer Ansichten zum Inhalt und zur Methodik der Ausbildung nationaler Militärkader anzustreben sowie einen periodischen Informationsaustausch und Konsultationen zwischen den

genannten Gruppen von Militärspezialisten für Bewaffnung und Militärtechnik, die als Exportausführung aus den Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages in die Dritten Länder geliefert werden, durchzuführen.